

Beglaubigte Abschrift

51 C 5/17



Verkündet am 30.10.2017

Bleckmann, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Gladbeck
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89,
46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Gladbeck
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 19.10.2017
durch den Richter am Amtsgericht Rummeling
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.



Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 11 % über dem vollstreckbaren Vertrag abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagten in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Tatbestand:

Im Wege der Beschlussanfechtung wehrt sich die Klägerin gegen einen Beschluss der Eigentümergeinschaft vom 15.03.2017, das Urteil des Gerichts im Verfahren 51 C 35/16 zwischen den Parteien im Wege der Berufung anzufechten.

Die Klägerin ist der Ansicht, der angefochtene Beschluss entspreche nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Berufung diene nur dazu, die Eigentumsumschreibung auf den Erwerber weiter zu verzögern.

Dies sei nicht rechtmäßig.

Nach Rücknahme der Berufung vor dem Landgericht und Erteilung der Verwalterzustimmung zur Veräußerung hat die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt,

den Rechtsstreit nunmehr für erledigt zu erklären und die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt weiterhin,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen und ist der Meinung, die Klage sei von Anfang an unbegründet gewesen. Es sei das Recht der Gemeinschaft, gerichtliche Entscheidungen überprüfen zu lassen.

Finanzielle Nachteile entstünden der Klägerin insoweit nicht, dass sie für den Fall des Unterliegens an den Kosten der Berufung nicht beteiligt sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage musste der Abweisung unterliegen, da zwar sachlich gesehen tatsächlich durch die Erteilung der Zustimmung und die Rücknahme der Berufung der Auseinandersetzung der Parteien der Boden entzogen ist, die Klage war jedoch von Anfang an unbegründet.

Die Klägerin ist nicht berechtigt, der Beklagten die Durchführung von Rechtsmitteln in Rechtsstreitigkeiten zu untersagen, in denen sie unterlegen ist. Die Überprüfung von angreifbaren Entscheidungen durch die vorgesehenen Rechtsmittel obliegt der alleinigen Entscheidung der im Rechtsstreit Unterlegenen.

Eine Einschränkung des Berufungsrechts in Rechtsstreitigkeiten, in denen die Berufung vorgesehen und gegeben ist, käme einem Entzug der Berufungsmöglichkeit gleich. Hierzu ist das erkennende Amtsgericht erkennbar weder berechtigt noch verpflichtet. Ob die ursprüngliche Entscheidung des Amtsgerichts richtig oder falsch ist, obliegt der Überprüfung durch das zuständige Landgericht. Diese Überprüfung kann jedoch nur durch ein Berufungsverfahren erreicht werden.

Insoweit hat die Beklagte auch richtig darauf hingewiesen, dass an einem solchen Verfahren im Falle des Unterliegens der Gemeinschaft der angreifende Miteigentümer finanziell nicht zu beteiligen ist.

Entsprechend sind die anderen WEGler verpflichtet, die Kosten einer erfolglosen Berufung aufzubringen. Daraus kann insoweit nicht folgen, dass das Berufungsrecht durch das erkennende Gericht im Ursprungsverfahren eingeschränkt werden könnte.

Die Klage ist mit der sich aus § 91 ZPO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Rummeling

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bleckmann', written over a horizontal line.

Bleckmann

Justizobersekretärin

